

Radweg in der Kurfürstenstraße zum Gehweg umwidmen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02836 der Bürgerversammlung
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18380

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 13.05.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den baulichen Radweg in der Kurfürstenstraße aufzulassen und zu einem Gehweg umzuwidmen.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Kurfürstenstraße befindet sich in einer Tempo-30-Zone, wonach gemäß Beschluss „Tempo-30-Zonen in München“ des Kreisverwaltungsreferates vom 04.07.1995 vom Stadtrat festgelegt wurde, dass in Tempo-30-Zonen bestehende Radverkehrsanlagen Zug um Zug aufgelöst werden (z.B. bei einer Sanierung der Straße).

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates "Bürgerbegehren Altstadt-Radring - Bürgerbegehren Radentscheid" (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 15585) vom 18.12.2019, wurde das Kreisverwaltungsreferat allerdings beauftragt, dieses Vorgehen neu zu reflektieren und aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen heranzuziehen bzw. in Auftrag zu geben

sowie Vergleiche mit anderen Städten herzustellen. Darauf basierend soll dem Stadtrat ein Vorschlag für das künftige Vorgehen hinsichtlich der Thematik, Radwege in Tempo-30-Zonen grundsätzlich zurückzubauen, unterbreitet werden.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat veranlasst, Rückbaumaßnahmen von Radwegen bis dahin zurückzustellen.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass, wie im Antrag vorgeschlagen, ein baulicher Radweg nicht durch bloße Markierungen zu einem Gehweg umgewandelt werden kann. Ein entsprechender Umbau ist stets zwingend erforderlich.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02836 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 kann demzufolge zunächst nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Bis zu einer endgültigen Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise werden Radwegrückbaumaßnahmen in Tempo-30-Zonen zurückgestellt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02836 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Baureferat

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532